

HERBERT NIEMANN

Überlegungen zu einer zukunftsfähigen Gesellschaft

Wie sich weltweit von Tag zu Tag immer deutlicher abzeichnet, muß das auf Kredit- und Zinswirtschaft beruhende kapitalistische Finanz- und Wirtschaftssystem aus Gründen der systemimmanent stetig anwachsenden Zinslasten immer daran scheitern, daß am Ende die gesamtwirtschaftlichen Wachstumsraten, die zur Bedienung der alle Bereiche der Volkswirtschaft überziehenden Zinsansprüche erforderlich sind, nicht mehr realisiert werden können. Ist dieser Punkt erreicht, hat sich als zwangsläufige Folge der dem System zugrunde liegenden Zinsmechanik – mit ihren vielfältigen Möglichkeiten zur Ausbeutung und Bereicherung – die Schere zwischen arm und reich immer weiter geöffnet. Großem Reichtum in den Händen weniger steht die große Bevölkerungsmehrheit gegenüber, die am Gesamtvermögen gar nicht oder nur geringfügig beteiligt ist – und dies, obwohl der Reichtum Weniger gerade durch die harte Arbeit der gesamten ökonomisch aktiven Bevölkerung mit erwirtschaftet worden ist (vgl. auch »UTOPIE kreativ« Heft 52: 42ff. und Heft 73/74: 99ff.).

Herbert Niemann – Jg. 1924; Jurist, langjährige Tätigkeit in der Sozialversicherung, veröffentlichte u.a.: »Zur Zukunft und Sicherheit von Renten- und Versorgungsansprüchen« und »Wohnungskatastrophe. Ursachen und Auswege«; zuletzt in »UTOPIE kreativ« Nr. 52 (Februar 1995): »Kein Licht im Tunnel. Die wachstumszehrende Wirkung des Zinses und ihre Folgen« sowie in Nr. 73/74 (November/Dezember 1996): »Ist der Kapitalismus am Ende? Die Zinsfalle hat zugeschnappt«

Soll das kapitalistische Finanzierungssystem zinsfrei und wachstumsunabhängig umgestaltet werden, ist es unumgänglich, die Besitzstände der Reichen wegen der von ihnen herrührenden negativen gesamtwirtschaftlichen Effekte, wie Nachfragerückgang, Reallohnsenkung, Sozialabbau und Massenarbeitslosigkeit in Wechselwirkung mit Pleiten und Betriebseinschränkungen, auf ein Maß zurückzuführen, das weitere schädliche Einflüsse auf den Wirtschaftsprozeß ausschließt. Die Umverteilung der Besitzstände der Vermögensbesitzer ist eine unabdingbare Voraussetzung für den Übergang vom kapitalistischen zu einem zinsfreien und wachstumsunabhängigen Finanzierungssystem. Es liegt im Wesen dieser Umstellung begründet, daß sie sich mit Entschädigungsansprüchen im herkömmlichen Sinne nicht verträgt.

Prinzipiell stehen dem auch keine durchgreifenden, aus dem Grundgesetz (GG) herzuleitende Einwände entgegen. Nach Artikel 15 GG können Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Bezüglich der Entschädigung wird auf Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 GG verwiesen. Danach ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

Den historischen Hintergrund für die Einführung des Artikel 15

in das Grundgesetz bildeten die Erfahrungen mit dem kapitalistischen Wirtschaftssystem in der Zeit vor und zwischen den beiden Weltkriegen. Die Machtergreifung durch die Nationalsozialisten ist ohne die wirtschaftlichen Verfallserscheinungen vor 1933 nicht denkbar. In der Zeit, als das Grundgesetz entworfen und diskutiert wurde, war das spätere »Wirtschaftswunder« der fünfziger und sechziger Jahre auch nur andeutungsweise nicht vorhersehbar. Im Gegenteil, sozialistisches Gedankengut als Alternative zu den wohlbekannten Defiziten des kapitalistischen Systems war noch nicht diskreditiert und in den Köpfen vieler herausragender Persönlichkeiten dieser Epoche tief verwurzelt. In weiser Voraussicht möglicher Wiederholung kapitalistischer Verfallserscheinungen hat die sozialistische Alternative in Artikel 15 GG ihre verfassungsmäßige Grundlage gefunden. Wegen der Verweisung auf den Art. 15 Satz 2 GG auf Art. 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 GG könnte eine oberflächliche Betrachtung zu der Ansicht führen, daß hinsichtlich der Entschädigung bei einer Überführung von Privateigentum in Gemeineigentum das Gleiche gelte wie bei einer Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Denn nach Art. 14 Abs. 3, Satz 3 GG ist bei einer Enteignung in jedem *Einzelfall* die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Einer solchen, auf den Einzelfall ausgerichteten Anwendung dieser Regelung auf Enteignungen nach Artikel 15 GG muß mit Entschiedenheit widersprochen werden.

Bei Enteignungen nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG ergibt sich in aller Regel die Höhe des Entschädigungsanspruchs daraus, daß ein wirklicher Opferausgleich *die im Einzelfall* durch die Enteignung verletzte Gleichheit wiederherstellen soll. Enteignungen nach Artikel 14 GG sind – im Gegensatz zu Maßnahmen nach Artikel 15 GG – Einzelfälle. Demgemäß ist z.B. bei der Enteignung von Grundstücken bei der Entschädigung der jeweilige Verkehrswert zugrunde zu legen. *Eine Vergesellschaftung dagegen zielt auf die bestehende Eigentumsordnung und Wirtschaftsverfassung insgesamt. Nicht die Veränderung einzelner Eigentumstitel und Rechtslagen, sondern die Umbildung wichtiger, für den Bestand von Wirtschaft und Staat grundlegender Institutionen überhaupt ist ihr Wesen.* Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß jede Überführung in Gemeineigentum im Rahmen der Regelungen nach Artikel 15 GG aufgrund der damit verbundenen Finanzierungsprobleme praktisch auf ewig ausgeschlossen bliebe, wenn auch hier der Grundsatz der Entschädigung nach dem Verkehrswert gelten würde. Zur Erreichung des mit Artikel 15 GG ins Auge gefaßten Ziels bliebe nur die Möglichkeit eines gewaltsamen Umsturzes. Dem will gerade Artikel 15 GG auf rechtsstaatlichem Wege mit rechtsstaatlichen Mitteln vorbeugen.

In der BRD würde sich, wenn vom Verkehrswert ausgegangen würde, die Entschädigung für in Gemeineigentum zu überführende Rechte an den Produktionsmitteln sowie an Grund und Boden wohl auf mehr als 10 Billionen DM belaufen. Die Entschädigung müßte dem zukünftigen Sozialprodukt entnommen werden, was wiederum für einen unüberschaubar langen Zeitraum die Kaufkraft der übrigen Bevölkerung unerträglich mindern und als zwangsläufige Folge für unabsehbare Zeit die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft

Im folgenden werden einschlägige Passagen aus dem Festvortrag von W. Zeidler (seinerzeit Vizepräsident, später Präsident des Bundesverfassungsgerichts) auf dem 53. Deutschen Juristentag in Berlin 1980 zum Thema: »Grundrechte und Grundentscheidungen der Verfassung im Widerstreit«, erschienen im Verlag C.H. Beck, München, wiedergeben.

»Gesetze sind nicht schon dann »verfassungsgemäß«, wenn sie formell ordnungsmäßig ergangen sind. Sie müssen auch materiell in Einklang mit den Grundwerten der freiheitlich demokratischen Grundordnung ... stehen, aber auch den ungeschriebenen elementaren Verfassungsgrundsätzen und den Grundentscheidungen des Grundgesetzes entsprechen, vornehmlich dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und dem Sozialstaatsprinzip (BVerfGE 6,32).«

»Bei der ... Institutsgarantie des Grundgesetzes mit herausragender Bedeutung – der Eigentumsgewährleistung in Artikel 14 Absatz 1 – ist eine gleichartige Erscheinung wie in Artikel 6 Absatz 1 zu beobachten. Innerhalb des grundrechtlichen Schutzbereiches verlaufen die potentiellen Konfliktlinien entsprechend den unterschiedlichen Funktionen als subjektives Recht, Institutsgarantie und wertentscheidende Grundsatznorm. Die verfassungsrechtliche Rechtsprechung der letzten Jahre hat mit zunehmender Deutlichkeit unterschieden zwischen zwei Aspekten des Eigentumsrechts: einmal seiner individualbezogenen Komponente, in der das Eigentum als zentrales Element persönlicher Freiheit, als sachliches Substrat eigenverantwortlicher Lebensgestaltung bestätigt und unter besonders nachhaltigen Schutz gestellt wird; zum anderen seiner sozialbezogenen Komponente, in der das Eigentum in das soziale Umfeld des Eigentümers hineingewirkt, daß andere Menschen ihrerseits auf dieses ihnen fremde Eigentum angewiesen sind, um ihren Anspruch auf ein freiheitliches und menschenwürdiges Leben verwirklichen zu können.«

zum Schaden des Gemeinwohls schwer beeinträchtigen würde. An die Stelle von mühelosen Einkünften aus Vermögen und Kapitalanlagen würden Einkommensansprüche aus Entschädigungsleistungen treten, die in ihrer ökonomischen Wirkung mühelosen Zinseinkünften gleichzustellen wären. Die Teilung der Gesellschaft in arm und reich würde fortbestehen.

Unberücksichtigt bliebe dabei, wie es überhaupt in verhältnismäßig kurzer Zeit nach dem 2. Weltkrieg und nach der Währungsreform 1948 zu der gigantischen Vermögensanhäufung bei einer verhältnismäßig kleinen Gesellschaftsgruppe kommen konnte. Eine realistische Betrachtungsweise führt schnell zu der Einsicht, daß sich im Eigentum an Produktionsmitteln sowie an Grund und Boden, soweit es sich nicht um Kleineigentum handelt, nicht die von den Eigentümern durch angemessene Entlohnung eigener Arbeit und deren Verwertung erbrachte Eigenleistung widerspiegelt. Die private Vermögensakkumulation großen Stils ist vor allem Ergebnis und Folge des kapitalistischen Ausbeutungs- und Bereicherungssystems, das bei geschickter Anlage vorhandener Vermögen deren relativ rasche Vermehrung ermöglicht. Dieser Vermögenszuwachs geht freilich immer zu Lasten derer, die zwar die dafür notwendigen produktiven Leistungen erbringen müssen, aber am Zuwachs selbst nicht oder nur unzureichend teilhaben können. Die dem kapitalistischen System zugrunde liegende Gewinn- und Zinsmechanik macht unausweichlich die Reichen immer reicher und die Armen tendenziell ärmer.

Ohne das für Investitionen jedweder Art durch die Sparer zur Verfügung gestellte Geld hätte die jetzt vorhandene Vermögensansammlung in privater Hand keine Basis gehabt. Sie wäre unmöglich gewesen. Die alle Bereiche der Volkswirtschaft überziehenden Zinslasten haben aber ihre Quelle nicht nur in der enormen Ausweitung der umlaufenden Geldkapitalmenge, sondern auch in den Eigentumsrechten am Produktionsapparat und den Rechten an Grund und Boden. Die Zinslasten – einschließlich aller Arten müheloser Einkünfte – belaufen sich in der BRD nunmehr auf mehrere hundert Milliarden DM pro Jahr. Da mühelose Einkünfte dauerhaft nur über das Wachstum im Bereich der Realinvestitionen erwirtschaftet werden können, wirken sie bei unzureichenden Wachstumsraten wie eine Würgekette, die das gesamte Wirtschaftsleben zunehmend einengt und lähmt.

Ohne eine Währungsreform, die das Geldkapital auf einen Bruchteil der umlaufenden Menge reduziert, ist ein wirtschaftlicher Neuanfang erfolgreich nicht in Gang zu setzen. Eine Abwertung der Spargelder und des sonstigen Geldkapitals auf fünf bis zehn Prozent seines bisherigen Wertes erscheint unausweichlich, wenn in der BRD das mit einer Währungsreform angestrebte Ziel einer gesamtwirtschaftlichen Erholung erreicht werden soll.

Die von den Verfechtern kapitalistischer Wirtschaftsdogmen genährte Vorstellung, die Ansammlung von Geldvermögen sei für den Sparer die Basis dauernden Wohlstands, zumindest eine verlässliche Absicherung gegen die Wechselfälle des Lebens, ist Irreführung und Illusion zugleich. Das durch Sparen angesammelte Geldvermögen hat im kapitalistischen System lediglich Buchwert,

da es im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß verwendet, insbesondere in Sachkapital angelegt worden ist. So gesehen ist dieses Geld nichts als eine mit Zinsansprüchen ausgestattete Fiktion. Das Spar- bzw. Geldvermögen ist wertmäßig nur solange von Bestand, wie stetig neue Spareinlagen gebildet werden und vor allem wie die Zinsansprüche durch ein ausreichend hohes Wirtschaftswachstum gedeckt werden. Reicht das Wachstum der Gewinne und Einkünfte zur Bedienung der Zinsansprüche nicht mehr aus, ist bei zunehmendem wirtschaftlichen Verfall auch die Sicherheit des Geldvermögens nicht mehr gewährleistet. Um die für eine gesunde Volkswirtschaft erforderliche und unverzichtbare Geldwertstabilität wieder zu erreichen, bedarf es einer Reduzierung des Geldkapitals und der entsprechenden Zinslasten auf eine volkswirtschaftlich vernünftige Größenordnung. Paradox dabei ist, daß alle die Sparer – und das ist der überwiegende Teil der Bevölkerung –, deren Zinseinkünfte nicht höher sind als die Zinslasten, die über Preise, Mietzins und Steuern auf sie abgewälzt werden, ohne Währungsreform über die ihnen aufgebürdeten Lasten am Ende selbst Opfer des umlaufenden Geldvermögens und der damit verbundenen Kredit- und Zinswirtschaft werden. Eine Währungsreform, auch wenn sie die Einlagen der kleinen Sparer weitgehend entwertet, würde für sie auf jeden Fall eine Aufbesserung ihrer laufenden Einkünfte bringen.

Mit einer drastischen Entwertung des Geldvermögens wäre gerade der Teil der Bevölkerung in seinem Vermögensbestand getroffen, der durch seinen Konsumverzicht und sein Sparen die Ansammlung sonstiger großer Vermögen in anderen, wenigen Händen erst ermöglicht hat. Die Umstellung auf ein zinsfreies sozialistisches Finanzierungssystem setzt deshalb nicht nur die Abwertung der umlaufenden Geldkapitalmenge voraus, sondern erfordert als Akt ausgleichender Gerechtigkeit vor allem auch die Überführung der privaten Rechte an den Produktionsmitteln sowie an Grund und Boden in Gemeineigentum. Es würde in krasser und unvertretbarer Weise dem Sozialstaatsgebot widersprechen, nur die Bestände an Spareinlagen zu reduzieren und die Eigentümer an den Produktionsmitteln sowie an Grund und Boden wie bei früheren Währungsreformen weitgehend ungeschoren zu lassen oder durch unangemessen hohe Entschädigungen einseitig zu begünstigen.

Nur mit dem Verstopfen aller Quellen müheloser Einkünfte läßt sich das Ziel eines zukunftsorientierten wirtschaftlichen Neubeginns erreichen. Das Privateigentum an Produktionsmitteln und an Grund und Boden ist ebenso wie das umlaufende Geldkapital stetige Quelle müheloser Einkünfte und damit neben dem Geldkapital Ursache für wirtschaftlichen, sozialen und staatlichen Verfall. Derartige, mit Anwachsen der mühelosen Einkünfte sich immer fataler auswirkende Verfallsursachen gilt es zu überwinden und für immer aus dem Weg zu räumen.

Aus gesellschaftspolitischen und gesamtwirtschaftlichen Gründen wird auch in Zukunft die Ansammlung privater Spargelder in *begrenztem* Umfang erforderlich sein. Für die Anschaffung teurer Gebrauchsgüter, für den Erwerb von Eigenheim oder Eigentumswohnung sowie als Vorsorge für den Notfall kann auf Sparen in

»Gerade in dieser Stadt besteht, wenn man in diesem Zusammenhang über Grundwerte spricht, Veranlassung zur Erinnerung an den Ausspruch Heinrich Zilles, daß man mit einer Wohnung einen Menschen ebenso ermorden kann wie mit einer Axt. Und die Rechtsprechung der Zivilgerichte zu Inhalt und Reichweite des Eigentums lief oft weniger darauf hinaus, dem Täter die Axt zu entwenden, als vielmehr darauf, ihren Griff auch noch zu vergolden.«

»Mit dem Eigentumsrecht steht infolge einer weniger rechtlichen als mythischen Korrelation zum Sozialstaatsprinzip der Gedanke eines allgemeinen Anspruchs auf Erhaltung jeglichen Besitzstandes in enger Verbindung. In Anwendung auf das Thema von Belastungsverschiebungen im Steuerrecht hat der Bundesfinanzminister am 7. Mai 1979 in Bonn vor dem Deutschen Steuerberaterkongreß hierzu ausgeführt, daß »Besitzstände und Vergünstigungen in großem Umfang kaum je ernsthaft in Frage gestellt werden können. Fast könnte man glauben, Hans Matthöfer habe mit dieser Formulierung Ulrike Meinhof übertroffen: ihm sei ... (es) gelungen, eine überzeugende Begründung für den Terrorismus zu liefern... Würde nämlich diese Bemerkung des Bundesfinanzministers tatsächlich ein wirksames konstituierendes Prinzip unseres Staatswesens zutreffend beschreiben, könnte man Bestrebungen zum Gebrauch von Gewalt als Mittel des politischen Handelns nicht mit Überzeugungskraft widersprechen. Wo die Möglichkeit zur Reform fehlt, wird Revolution legitim...«

keiner Wirtschaftsordnung verzichtet werden. Weil das sozialistische Finanzierungsmodell grundlegend anders aufgebaut ist, darf allerdings die Ansammlung von Spargeldern für Investitionszwecke der Wirtschaft und des Staates nicht mehr das Ziel sein. Die Sparmenge insgesamt muß auf die Menge beschränkt bleiben, die für die eigentlichen und echten Sparziele in einer Volkswirtschaft erforderlich ist. Das Sparvermögen des einzelnen darf nie wieder Unterbau neuer großer Vermögensansammlung werden. Die Verwandlung von Geld in Finanzierungs- oder Sachkapital, das über seine Verzinsung mühelose Einkünfte abwirft, gilt es zu verhindern. Die Sparmenge darf deshalb nicht wie bisher uferlos weiterwachsen, sie muß insgesamt in ihrem Umfang begrenzt werden. Durch eine geeignete Zins- und Finanzpolitik ist dieses Ziel durchaus zu erreichen.

Bei Sparbeträgen, die eine bestimmte Höhe überschreiten, wäre an eine Belastung mit Minuszinsen zu denken. Dies aber könnte zum Horten von Bargeld, zum sogenannten »Strumpfsparen« verleiten. Das Ziel einer Beschränkung auf eine konstante Spar- und Geldmenge würde auf diese Weise nicht erreicht. Als wirksamer dürften sich in diesem Zusammenhang die von inflatorischen Entwicklungen ausgehenden Rückwirkungen erweisen. Auch im sozialistischen Finanz- und Wirtschaftssystem wird zur Erhaltung und Steuerung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eine gewisse inflationistische Entwicklung nicht zu umgehen sein, sie könnte bedarfsweise zur Ankurbelung der Wirtschaft durch »fresh money« sogar wirksame Hilfe leisten.

Unabdingbares Ziel muß es aber bleiben, die Inflationsraten so niedrig wie möglich zu halten. Auch in einer wachstumsunabhängigen Wirtschaftsordnung bedarf es großer Anstrengungen, die wirtschaftlichen Prozesse im Gleichgewicht zu halten. Soll gesamtwirtschaftliche Stabilität nicht gefährdet werden, muß bei einer Wirtschaftsentwicklung ohne Wachstum jeder inflationär wirkenden Preis- oder Lohnanhebung alsbald umgekehrt eine entsprechende Lohn- oder Preisanhebung folgen. Reales Wirtschaftswachstum muß mit einer entsprechenden Lohnanhebung oder Verkürzung der Arbeitszeit abgegolten werden. Produktivitätsbedingte Produktverbilligungen könnten über ein Sinken der Preise zu realen Lohnsteigerungen führen. Wird so verfahren, entfällt das Schreckgespenst einer stabilitätsgefährdenden Inflation.

Da es im sozialistischen Finanzierungssystem außer der im Umfang beschränkten Spargeldmenge kein der Entwertung unterliegendes Geldkapital mehr gibt, entfallen die bisher von einer Entwertung des Geldvermögens ausgehenden Ängste. Es versteht sich von selbst, daß die Abkehr von der Kredit- und Zinswirtschaft kein Freibrief für hohe Inflationsraten sein kann und sein darf. Auch im kapitalistischen Finanzierungs- und Wirtschaftssystem werden Inflationsraten von wenigen Prozenten nicht als stabilitätsgefährdend angesehen. Um bei breiten Bevölkerungsschichten das Interesse am Sparen für die genannten volkswirtschaftlichen Sparziele zu wecken, ist hier – bei konstant zu haltender Sparmenge – die Gewährung von Zinsen als Anreiz gesamtwirtschaftlich ohne weiteres vertretbar. Stabilitätsgefährdende Auswirkungen wie bei der kapi-

talistischen Kredit- und Zinswirtschaft können – auch wegen der Geringfügigkeit der anfallenden Zinslasten – nicht auftreten. Wenn dann die Inflationsrate zum Maßstab für die Staffelung der Zinshöhe würde, könnte in schonender Weise mit einfachen Mitteln dem überproportionalen Anwachsen der Sparmenge wie auch dem »Strumpfsparen« vorgebeugt werden. Kleinere Sparbeträge würden mit höheren Zinsen abgegolten als größere Beträge.

Um schon von Anfang an eine möglichst breite Streuung des nach einer Währungsreform verbleibenden Sparvermögens für die gesamte Bevölkerung sicherzustellen, wäre es vertretbar und bietet sich an, den Abwertungssatz des Geldkapitals von der Höhe des im Einzelfall jeweils vorhandenen *Gesamtvermögens* abhängig zu machen. In das zu berücksichtigende Vermögen wären neben dem Geldvermögen auch die Eigentumsrechte an den Produktionsmitteln und an Grund und Boden einzubeziehen, wobei die Entschädigung insgesamt auf eine bestimmte Höhe zu beschränken wäre. Dies würde zu einer sozial gerechtfertigten Staffelung des Neuvermögens nach Maßgabe des bisher vorhandenen Vermögens führen, wobei zugleich alle Entschädigungsansprüche abgegolten wären.

Es darf nie vergessen werden: Der bei der Umstellung auf das sozialistische Finanzierungssystem erforderliche Eingriff in Vermögensrechte hat keinen Strafcharakter, sondern ist Voraussetzung für die Wiedergenesung der Volkswirtschaft. Nur eine gesunde Volkswirtschaft sichert das Überleben jedes einzelnen in Wohlstand und Freiheit. Sinkt bei fortschreitendem wirtschaftlichen Verfall der allgemeine Wohlstand weiter, gefährdet dies auch den Wohlstand und die Zukunft der bisher Privilegierten. Aber noch mehr: Nicht übersehen werden dürfen die Millionen Mitbürger, die durch Arbeitslosigkeit oder sonstwie schwere Vermögenseinbußen hinnehmen mußten und deren Lebens- und Zukunftschancen aufs schwerste beeinträchtigt worden sind.

Privilegien sind das Grab der Freiheit und der Gerechtigkeit (Seume). Aus Recht wird Unrecht. Das Aufbegehren der Benachteiligten wird legitim, wenn der verfassungsmäßige Grundzustand sozialer Gerechtigkeit nicht wieder hergestellt wird. In diesem Zusammenhang sollte ein weiteres nicht übersehen werden: Die Privilegierten brauchen, weil auch sie nur innerhalb einer geordneten Gemeinschaft überleben können, zur Sicherung ihrer Existenz die Nicht- oder Wenigerprivilegierten. Die aber brauchen für ihr Überleben die Privilegierten nicht.

Bei der Frage der Entschädigung stehen sich der Schutz des Eigentums gem. Artikel 14 GG und das Sozialstaatsgebot des Artikel 20 GG gegenüber. Grundrechte sollen den einzelnen vor Übergriffen des Staates schützen. Ihre Garantie setzt einen funktionierenden Staat voraus. Grundbedingung hierfür ist eine funktionierende Wirtschaft. Die Existenzsicherung des Staates hat immer Vorrang vor Grundrechten, wenn Grundentscheidungen der Verfassung und Grundrechte in Widerstreit geraten. Nur ein gerechter Staat kann seine ureigensten Aufgaben erfüllen und ist überlebensfähig. Die Beachtung des Sozialstaatsgebots hat deshalb für jeden Staat höchste Priorität, will er nicht selbst die Axt an seine Wurzeln legen.

Angesichts des sich gegenwärtig abzeichnenden weiteren allge-

»Fällt in einer politischen Auseinandersetzung mit Bezug auf konkrete Interessen des Stichwort ›Besitzstandswahrung‹, ist es meist zu Ende mit der Entscheidungsfähigkeit; kommt noch das Epithon ›sozialer Besitzstand‹ hinzu, scheint es manchmal sogar mit der Denkfähigkeit vorbei zu sein. Auch hier hat der mit der allgemeinen Re-Ideologisierung einhergehende Realitätsverlust zur Verdrängung der Erkenntnis geführt, welche Einbußen an staatsbürgerlich-politischer und wirtschaftlich-sozialer Chancengleichheit die unumschränkte Herrschaft eines Besitzstandsdenkens bei den derzeit bestehenden, gegenüber früher veränderten Verhältnissen bewirkt.«

»Das magische Dreieck aus den Grundwerten des Demokratieprinzips, des Sozialstaatsgebotes und des Gleichheitssatzes läßt sich nur dann in eine wenigstens annähernd harmonische Struktur bringen, wenn ein Staatswesen die rechtliche Möglichkeit und die politische Kraft hat, Privilegien zu entziehen und Besitzstände abzuschaffen.«

meinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Niedergangs gibt es für die Politik, für den Staat, nur drei Möglichkeiten: 1) Es bleibt bei der derzeitigen Wirtschaftsordnung. Der fortschreitende, alle Gesellschaftsgruppen erreichende Verfall wird in Kauf genommen, bis die Gegenkräfte sich formiert haben und notfalls einen gewaltsamen Wandel herbeiführen. In Kauf genommen wird auch, daß der allgemeine Lebensstandard stetig zurückgeht und mit dem weiteren Verfall von Produktionsstätten und zunehmender Arbeitslosigkeit die Chancen für eine zukünftige wirtschaftliche Erholung sich von Tag zu Tag verschlechtern. 2) Es wird das sozialistische System eingeführt, zugleich aber werden den bisher Privilegierten unbezahlbare Entschädigungsansprüche eingeräumt. Dies wäre eine Lösung, die nicht besser wäre als die vorgenannte Möglichkeit. Gleichmäßiger allgemeiner Wohlstand würde nicht erreicht, der angestrebte Wirtschaftsaufschwung würde verfehlt, der Staat bliebe in seiner Existenz nach wie vor ungesichert. 3) Mit Einführung des sozialistischen Systems fallen mehr oder weniger entschädigungslos die bisherigen Besitzstände. Die Wirtschaft kommt wieder in Fahrt, der allgemeine Wohlstand blüht auf. Die bisher Privilegierten erhalten die reale Möglichkeit, sich nach Fähigkeit und Leistung eine neue Existenz aufzubauen, sofern sie nicht auf dem bisherigen Arbeitsplatz verbleiben können. Sie sind ohne besondere Benachteiligung den übrigen Bürgern gleichgestellt, die ebenfalls durch Lohnerwerb ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen. Im Widerstreit zwischen verfassungsrechtlich notwendiger Grundentscheidung zur Sicherung des Staates und des Gemeinwohls und den sich aus Artikel 14 GG ergebenden Grundrechten kann und darf es keinen Zweifel geben, wie sich der Staat zu entscheiden hat, soll er weiterhin Heimat aller Bürger sein.

Wer durch eigene Leistung und leistungsbezogenen Lohn sich selbst eine angemessene Existenz sichern kann, bedarf keiner zusätzlichen Vermögensbasis. Durch seinen Beitrag zum System der allgemeinen sozialen Sicherheit wird für die Wechselfälle des Lebens und für das Alter vorgesorgt. Je früher die Umstellung auf eine neue Wirtschaftsordnung erfolgt und je geringer der bis dahin eingetretene gesamtwirtschaftliche Verfall, desto leichter kann der bisherige allgemeine Wohlstand und für jedermann eine angemessene Absicherung im Alter erhalten werden.

Nicht unbeachtet bleiben darf, daß viele der bisher Privilegierten nicht oder nicht in ausreichender Weise dem System der allgemeinen sozialen Sicherheit angehören und wegen des bereits erreichten Alters eine eigene angemessene soziale Sicherung nicht mehr aufbauen können. Hier könnte an die Vorschrift des Artikel 2 § 50 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von 1957 angeknüpft werden, mit der es den Vertriebenen nach dem 2. Weltkrieg ermöglicht wurde, eine eigene soziale Sicherung zu erwerben. Je nach dem Umfang des bisherigen Vermögens könnte die dafür zu gewährende Entschädigung großzügig zum Aufbau einer sozialen Sicherung bemessen und verwendet werden, um eine angemessene Gleichstellung mit vergleichbaren Berufsgruppen zu erreichen. Aber auch dies würde nur möglich sein, wenn in der verbleibenden Zwischenzeit das verteilungsfähige

Sozialprodukt und der allgemeine Wohlstand nicht drastisch zurückgehen.

Es versteht sich von selbst, daß das Nutzungsrecht an Eigenheimen und Eigentumswohnungen grundsätzlich nicht angetastet werden braucht oder sollte (vgl. dazu: »Wohnungskatastrophe« Ursachen und Auswege, in Sozialismus, 2/94, S. 37ff.). Ob und inwieweit dies auch zu gelten hat, wenn jemand über mehrere Eigenheime und Eigentumswohnungen verfügt, bedarf besonderer Prüfung. Eines muß aber auch hier gewährleistet bleiben: Das Eigentum an Wohnraum darf nie mehr Grundlage für die Erzielung müheloser Einkünfte sein.

Die weltweite Abschaffung der Kredit- und Zinswirtschaft mit allen sich daraus ergebenden Notwendigkeiten und Folgen muß Ausgangs- und zentraler Bezugspunkt eines gegenüber dem bisherigen völlig anderen, neu zu entwickelnden Wirtschaftssystems sein. Angesichts der allgemein sich verschärfenden Krise des kapitalistischen Systems und der bei zunehmendem wirtschaftlichen Verfall für den inneren Frieden der davon betroffenen Länder drohenden Gefahren gibt es zum Sozialismus keine ernstzunehmende zukunftssichernde Alternative. Es hilft nicht weiter, zum Abwürgen der erforderlichen Diskussionen auf die historischen Erfahrungen mit dem Gemeineigentum im Staatssozialismus und dessen bekannte Fehlentwicklungen hinzuweisen. Die Gegenfrage lautet vielmehr, ob die Entwicklung nicht anders hätte verlaufen können, wenn der Sozialismus die Möglichkeit gehabt hätte, sich frei ohne den äußeren Druck seiner Gegner zu entfalten. Welche Überlegungen nunmehr unter veränderten Bedingungen der Weltlage weiterführen können, muß wegen der Vielschichtigkeit des Themas einer besonderen Ausarbeitung vorbehalten bleiben.

Wer weiterhin aus Überzeugung einer sozialistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ablehnend gegenübersteht, darf sich nicht mit einem »weiter so wie bisher« begnügen. Staatlicher Selbstmord auf Raten wird von keiner Verfassung toleriert. Alle, seien es Wirtschaftswissenschaftler oder Verantwortliche in Politik und Wirtschaft, sind aufgerufen, schlüssige und für jedermann nachvollziehbare, am Gemeinwohl orientierte Vorschläge zu unterbreiten, wie dem weiteren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verfall in anderer Weise als bisher erfolgreich begegnet werden kann. Produktions- wie Nachfrageseite müßten dabei gleichgewichtig in die Betrachtung einbezogen werden, da nur so gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht angesteuert werden kann. Die aus der Zins- /Wachstumsproblematik herrührende und für den weiteren Gang der Weltgeschichte schicksalhafte Verflechtung von unzureichenden Wachstumsraten und zunehmender Arbeitslosigkeit darf dabei nicht mehr ausgeklammert bleiben.

»Die Einschätzung der jeweiligen Staatsverfassung auf ihre rechtsschöpfende Kraft und das Niveau ihrer politischen Kultur hängt nicht zuletzt davon ab, wieweit sie sich als fähig erweisen, im Interesse der zukunftsgerichteten Freiheit und Gleichheit aller Bürger die Verkrustung aufzubrechen, die aus dem gegebenen status quo an Rechten, Privilegien und – auch als sozial bezeichneten – Besitzständen aller Art bestehen.«